

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Überbrückungsbedingungen

für die Krankenversicherung

Stand 01.01.2019

1. In der Ruhezeit gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) mit folgenden Änderungen fort:
 - 1.1 Es besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.
 - 1.2 Während der Ruhezeit sind keine Beiträge zu zahlen. Die Beitragsteile, die geschäftsplanmäßig für die Ruhezeit der Alterungsrückstellung hätten zugeführt werden müssen, werden in Form eines monatlichen Beitragszuschlages nach dem Ende der Ruhezeit nacherhoben, wenn die Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate bestanden hat.
 - 1.3 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung entfällt für diejenigen Kalenderjahre, in denen eine Ruhezeit besteht.
 - 1.4 Der Lauf der Fristen und Wartezeiten der AVB wird nicht unterbrochen.
2. Die Ruhezeit endet mit der Beendigung der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 36 Monaten. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.
3. Mit der Beendigung der Ruhezeit tritt die ursprüngliche Versicherung unter Berücksichtigung von Ziffer 1.2 Satz 2 wieder voll in Kraft.
 - 3.1 Die während der Ruhezeit aufgetretenen Erkrankungen einschließlich ihrer Folgen sowie Folgen von Unfällen sind im Rahmen der geltenden AVB nach dem Ende der Ruhezeit in den Versicherungsschutz einbezogen.
 - 3.2 Für Versicherungsfälle, die während der Ruhezeit eingetreten sind, wird nur für den Teil geleistet, der in die Zeit nach dem Wiedereintritt der ursprünglichen Versicherung fällt.
 - 3.3 Erhöht sich die monatliche Beitragsrate gegenüber derjenigen vor Beginn der Ruhezeit über den in Ziffer 1.2 Satz 2 vorgesehenen Beitragszuschlag hinaus oder besteht beim Ende der Ruhezeit nach 36 Monaten weiterhin Arbeitslosigkeit, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Ruhezeit die wieder in Kraft tretenden Versicherungen zu diesem Zeitpunkt kündigen.